

Statuten der Turn- und Sportvereinigung TSV St. Otmar St. Gallen

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz und
Organisation

Art. 1

Unter dem Namen „TSV St. Otmar St. Gallen“ besteht mit Sitz in St. Gallen eine Turn- und Sportvereinigung (Vereinigung) als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Zur Vereinigung gehören mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenen Statuten die Vereine Handball, Fussball, Faustball, Gymnastik und Spiel sowie Basketball.

Der Tennisklub (TC) St. Otmar ist ein selbständiger Verein, der mit der Vereinigung zusammenarbeitet. Er kann eine Person mit beratender Stimme in deren Vorstand abordnen.

Zweck

Art. 2

Die Vereinigung ist das ideelle und traditionelle Band unter den Vereinen, die Breiten-, Leistungs- und Spitzensport betreiben.

Die Vereinigung vertritt ihre Interessen nach aussen, unterstützt die Vereine und koordiniert deren Aktivitäten.

Die Vereinigung kann von den Vereinen Beiträge erheben.

II. Mitgliedschaft

Arten und
Stellung

Art. 3

Mitglieder der Vereinigung sind die Vereine sowie die durch die Delegiertenversammlung (DV) gewählten Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder.

Ein Verein kann in die Vereinigung aufgenommen werden, wenn er deren Statuten anerkennt, seine finanzielle Selbständigkeit garantiert und mit den anderen Vereinen harmoniert.

Die Vereinigung genehmigt die Statuten der Vereine.

Ehrenmitglied der Vereinigung kann werden, wer sich um die Vereinigung oder einen Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Delegiertenversammlung ernennt Ehrenmitglieder auf Antrag der Vereinigung oder eines Vereins. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

III. Organisation

Organe	<u>Art. 4</u> Organe der Vereinigung sind: a) Die Delegiertenversammlung (DV) b) Der Vorstand (VS) c) Der Revisor (RE)
DV	<u>Art. 5</u> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Jeder Verein stellt drei Delegierte.
Stimmrecht	<u>Art. 6</u> Stimm- und wahlberechtigt sind die Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder.
Einberufung und Leitung	<u>Art. 7</u> Die Delegiertenversammlung findet auf Einladung des Vorstandes in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden auf Beschluss und Antrag a) des Vorstandes der Vereinigung; b) des Vorstandes eines Vereins; c) eines Fünftels der Delegierten. Die Einladung wird den Vereinen und den anderen Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt. Den Vorsitz führt der Vereinigungspräsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident; ist auch dieser verhindert, übernimmt der Präsident des Handballvereins den Vorsitz.
Befugnisse	<u>Art. 8</u> In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung; b) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget; c) Beschluss über den Jahresbeitrag der Vereine; d) Beschluss über die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes; e) Wahl des Vereinigungspräsidenten und von Vorstandsmitgliedern f) Wahl des Revisors; g) Ernennung von Ehrenmitgliedern; h) Wahl des Vereinigungsführers; i) Beschluss über die Änderung der Statuten; k) Beschluss über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Vereinen; l) Beschluss über die Auflösung der Vereinigung; m) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

Beschlüsse

Art. 9

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zusammen mindestens zehn Delegierte und andere Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern kein qualifiziertes Quorum statuiert ist oder beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, sofern keine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich für

- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- b) Änderung der Statuten;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinen.

Über den Verlauf der Delegiertenversammlung führt der Vorstand ein Protokoll.

Wahlen

Art. 10

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, ist in den weiteren Wahlgängen das einfache Mehr massgebend. Es wird offen gewählt, sofern keine geheime Wahl beschlossen wird.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand der Vereinigung besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und den Vereinspräsidenten. Abgesehen vom Vereinigungspräsidenten, der u.a. von der Delegiertenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wird vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder auf Antrag eines Vereinspräsidenten einberufen.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich sinngemäss nach den Regeln der Delegiertenversammlung.

Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

Befugnisse

Art. 12

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- a) Wahrung der Vereinigungstradition;
- b) Vertretung, Werbung und Imagepflege

- c) Genehmigung der Vereinsstatuten;
- d) Genehmigung des Sitzungsprotokolls;
- e) Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- f) Führung von Jahresrechnung und Erstellung des Budgets;
- g) Inkasso der Mitgliederbeiträge;
- h) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen;
- i) Koordination der Vereinsaktivitäten;
- k) Weitere Aufgaben ausserhalb der Zuständigkeit der DV.

Revisor

Art. 13

Der Revisor prüft das Rechnungswesen der Vereinigung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag. In diesem Bereich können ihm die Delegiertenversammlung und der Vorstand spezielle Aufträge erteilen.

IV. Finanzen und Haftung

Finanzen

Art. 14

Die Vereinigung verpflichtet sich ausschliesslich mit ihrem Vermögen und zeichnet mit „TSV St. Otmar St. Gallen“.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung

Art. 15

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Vereinigung ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen; eine Mithaftung von Vereinen und natürlichen Personen ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Statuten

Art. 16

Die Delegiertenversammlung kann die Statuten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ändern.

Austritt

Art. 17

Ein Verein kann auf Ende des Geschäftsjahres aus der Vereinigung austreten, wenn drei Viertel der Stimmberechtigten der Vereinsversammlung den Austritt beschliessen.

Der austretende Verein hat keinen Anspruch auf Vermögen der Vereinigung. Er darf den Namen „TSV St. Otmar St. Gallen“ nicht mehr verwenden.

Ausschluss

Art. 18

Ein Verein kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn er deren Statuten, Beschlüssen und Interessen erheblich zuwiderhandelt. Über den Ausschluss befindet die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der ausgeschlossene Verein hat keinen Anspruch auf Vermögen der Vereinigung. Er darf den Namen „TSV St. Otmar St. Gallen“ nicht mehr verwenden.

Auflösung

Art. 19

Über die Auflösung der Vereinigung und die Liquidation des Vermögens befindet die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Vereine sind von einem Auflösungsbeschluss der Vereinigung nicht betroffen.

Inkrafttreten

Art. 20

Die konstituierende Delegiertenversammlung beschliesst diese Statuten am 8. Mai 2017 und setzt sie auf den 1. Juni 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 19. Dezember 1998.

St. Gallen, den 10. Mai 2017

Für den Vorstand:
Präsident(in) Aktuar(in)

